

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenten
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.32

16.02.2022

Rundschreiben Nr. 5/2022

Neufassung der Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ der Anlage 1 zum BAT-KF

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2022 wird die Neufassung des Entgeltgruppenplans für die Berufsgruppe der „Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ in der Anlage 1 zum BAT-KF nach Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. November 2021 in Kraft treten.

Allgemeines

Die Eingruppierungsregelungen der Berufsgruppe 1.1 setzen bestimmte Qualifikationen voraus, die in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) beschrieben werden. Für die Eingruppierung kommt es auch nach der Neufassung der Berufsgruppe weiterhin darauf an, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung, eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung oder eine anerkannte diakonische, gemeindepädagogische oder missionarische Ausbildung oder die doppelte gemeindepädagogische Qualifikation verfügt. Auf diesen Zusammenhang wird durch die Vorbemerkung Nr. 1 in der Neufassung der Berufsgruppe hingewiesen, wonach der Abschluss einer bestimmten Ausbildung Voraussetzung für die entsprechende Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Berufsgruppe ist.

- 2 -

Fallgruppen 1 bis 3

Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 bis 3 mit Ausnahme der neuen Anmerkung 4 zu Fallgruppe 2 sind unverändert.

Mit der neuen Anmerkung 4 zur Fallgruppe 2 wird geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung (einfache Qualifikation) oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung (doppelte Qualifikation ohne Aufbauausbildung), die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, abweichend in die Entgeltgruppe SE 11 (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert sind. Für am 1. April 2022 bereits vorhandene Mitarbeitende sind die Übergangsregelungen zu beachten. Bitte beachten Sie, dass dies nur für Mitarbeitende in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den genannten Ausbildungen gilt. Hintergrund ist die öffentliche Förderung dieser Arbeit durch Kommunen, Kreise und Land und dass Mitarbeitende in kommunalen Einrichtungen in dieser Höhe eingruppiert werden. Es ist weiterhin so, dass diese Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag nach dem VSBMO-Muster erhalten und Beschäftigte nach der VSBMO bleiben.

Mitarbeitende in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder als Gemeindepädagoge erlangt haben (doppelte Qualifikation mit Aufbauausbildung), werden weiterhin in Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 3, Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

Fallgruppen 4 a) und b) und 5 c) bis 6 a)

Die Wahrnehmung zusätzlicher Verantwortung einschließlich Personalverantwortung führt zu einer Eingruppierung nach den Fallgruppen 4 a) und b) sowie 5 c) bis 6 a).

Fallgruppe 4 c)

Für den Fall, dass Mitarbeitende mit einer nach der VSBMO vorgesehenen Qualifikation ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen bekommen und hierzu über ein Masterstudium oder eine abgeschlossene Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischen Unterrichts verfügen, das bzw. die für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10.

Bisher konnte diese Entgeltgruppe ausschließlich durch eine abgeschlossene doppelte Qualifikation mit Aufbauausbildung oder die Tätigkeit in einer leitenden Funktion bei einem Kirchenkreis oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle bzw. mit Personalverantwortung erreicht werden.

Das Masterstudium oder die abgeschlossene Qualifizierung ermöglicht die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 auch ohne Doppelqualifikation. Zu beachten ist, dass diese Regelung nur auf das spezielle Arbeitsgebiet beschränkt und an dieses gebunden ist.

Spezielle Arbeitsgebiete sind zum Beispiel: Seelsorge, Beratung, Freiwilligenmanagement, Inklusion, Kulturpädagogik oder Geragogik.

Fallgruppe 5 a)

Die Regelung für ordinierte Prädikantinnen oder Prädikanten betrifft ausschließlich die Evangelische Kirche im Rheinland.

Fallgruppe 5 b)

Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fallgruppen 1, 2 oder 3 in Interprofessionellen Pastoralteams der Evangelischen Kirche von Westfalen beschäftigt, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11. Voraussetzung ist, wie in Anmerkung 8 beschrieben, dass Mitarbeitende nach entsprechendem Konzept mit pastoralen und gemeindepädagogischen Aufgaben betraut sind und pastorale Verantwortung in der Kirchengemeinde tragen. Sie nehmen entsprechend der Beschlüsse der Landessynode vom Sommer 2021 ständig beratend an den Sitzungen der Presbyterien teil, haben z.B. in begrenztem Umfang Dienst im Rahmen der Beauftragung an Wort und Sakrament auf Grundlage der Qualifikation als Prädikantin oder als Prädikant und verantworten gemeindepädagogische Arbeitsbereiche einer Kirchengemeinde über Pfarrbezirke hinaus oder in Regionen. Weitere Informationen zu den Interprofessionellen Pastoralteams sind auf der Internetseite ipt.ekvw.de zu finden.

Fallgruppe 6 b)

Die Regelung für Tätigkeiten im Gemeinsamen Pastoralen Amt betrifft ebenfalls ausschließlich die Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Arbeitsrechtsregelung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henning Juhl

Landeskirchenrat

Anlage

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1**

Vom 10. November 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 6. Oktober 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vorbemerkungen

1. Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung. Abschlüsse im Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.
2. Für Mitarbeiterinnen der Berufsgruppe 1.1, die Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise von Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ausgeübt werden, gelten ansonsten die Regelungen der Berufsgruppe 6.

FG	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{1, 2}	8
2.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{3, 4}	9
3.	Mitarbeiterinnen mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung, mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation oder mit gleich gestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit.-	10
4.	<p>Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, 2 und 3</p> <p>a) in leitender Funktion bei einem Kirchenkreis ⁵ oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle</p> <p>b) als Leiterinnen einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen mindestens drei pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind</p> <p>c) mit einer Tätigkeit in einem besonderen Arbeitsgebiet, die eine abgeschlossene Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischen Unterrichts erfordert. ⁶</p>	10
5.	<p>Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1, 2 und 3</p> <p>a) die als Prädikantinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland bestellt sind und mindestens zu einem Drittel Aufgaben als Ordinierte (öffentliche Wortverkündigung, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge) ausüben.⁷</p> <p>b) in Interprofessionellen Pastoralteams der Evangelischen Kirche von Westfalen ⁸</p> <p>c) denen mindestens fünf pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind</p> <p>d) in anleitender und beratender Funktion bei einem Kirchenkreis mit Fachaufsicht über mindestens zehn pädagogische Fachkräfte, auch wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber angestellt sind.</p> <p>e) in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelakquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste</p>	11

	f) in einer Tätigkeit bei einer landeskirchlichen Dienststelle als Fachreferentin mit einem eigenständigen Aufgabenbereich einschließlich Fachberatung von Gemeinden und Kirchenkreisen	
6.	<p>Mitarbeiterinnen</p> <p>a) deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 5 heraushebt⁹</p> <p>b) die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind.¹⁰</p>	12

Anmerkungen:	
1	Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8b (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert.
2	Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt: Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6.
3	Hochschulausbildungen in diesem Sinne sind z. B. Abschlüsse als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin, Bachelor/Master of Arts.
4	Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 11 (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert.
5	Eine leitende Funktion ist gegeben, wenn Mitarbeiterinnen Arbeitsbereiche von mindestens drei Kirchengemeinden verantwortlich leiten. Die verantwortliche Leitung umfasst neben der koordinierenden Planung und Organisation bzw. Durchführung auch die Koordination und die Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen sowie die verantwortliche Vertretung gegenüber Dritten. Eine leitende Funktion kann auch bei der politischen Vertretung des Kirchenkreises nach außen, etwa durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, gegeben sein.
6	<p>Ein abgeschlossenes Masterstudium für einen Spezialbereich steht der abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung gleich. Beispiele für ein besonderes Arbeitsgebiet sind: Seelsorge, Beratung, Freiwilligenmanagement, Inklusion, Kulturpädagogik, Geragogik.</p> <p>In der Kulturpädagogik können einzelne unterschiedliche auf das besondere Arbeitsgebiet bezogene abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen zusammengefasst werden, dabei darf nur eine Fort- und Weiterbildung weniger als 120 Stunden haben.</p>
7	Prädikantinnen im Sinne der Fallgruppe sind Mitarbeiterinnen, die nach dem Prädikantengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland ordiniert sind.
8	Mitarbeiterinnen in Interprofessionellen Pastoralteams tragen auf Basis eines gemeindlichen oder regionalen Konzeptes Verantwortung für gesamtgemeindliche Aufgaben und pastorale Verantwortung in der

	Kirchengemeinde. Sie wirken mit am Dienst der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Presbyterium und den Pfarrerinnen.
9	Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 5 durch das besondere Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben, a) wenn die Leitung mehrere kreiskirchliche Dienste umfasst, b) wenn mindestens 15 pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder c) bei Anstellung auf landeskirchlicher Ebene mit geschäftsführenden Aufgaben, die die Verhandlungspartnerschaft mit Ministerien einschließt
10	Für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gilt § 40 Abs. 2 bis 4 BAT-KF entsprechend.

”

§ 2

Übergangsregelungen

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende der Berufsgruppe 1.1, die am 31. März 2022 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet und das nach dem 1. April 2022 fortbesteht.
- (2) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.
- (3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.
- (4) Abweichend gilt für Mitarbeitende der Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 3, Anmerkung 4 Folgendes:
Die Mitarbeitenden werden der Stufe zugeordnet, die sie aufgrund der anerkannten Zeiten nach § 13 BAT-KF zuzüglich der seitdem berücksichtigten Stufenlaufzeiten erreicht haben, mindestens aber der ersten mit Entgelt belegten Stufe. Die über diesen Zuordnungszeitpunkt hinausgehenden Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Ergibt der Vergleich des bis zum 31. März 2022 erhaltenen Tabellenentgelts einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. März 2022 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage einen geringeren Betrag als den nach Unterabsatz 1 zu zahlenden, wird bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe in der Entgeltgruppe SE 11 der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage zum Entgelt nach der Entgeltgruppe SE 11 gezahlt.

Die Stufenfindung erfolgt grundsätzlich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF. Ergibt der Vergleich des bis zum 31. März 2022 erhaltenen Tabellenentgelts einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. März 2022 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage einen geringeren Betrag als den nach Satz 1 zu zahlenden, wird bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe SE 11 das bisherige Entgelt gezahlt.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im März 2022 oder keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

- (5) Auf diejenigen Mitarbeitenden, deren bis zum 31. März 2022 gültige Entgeltgruppe höher ist, als die Entgeltgruppe, die sich bei Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung ergibt, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Dortmund, den 10. November 2021

Rheinisch-Westfälisch-Lippische

Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende